



Stand: 14.12.2021

## **Merkblatt zur Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 in der z. Z. gültigen Fassung (Warnstufe 2)**

**Informieren Sie sich bitte regelmäßig über die aktuell geltenden Anforderungen.**

**Aktuelle Merkblätter des Landkreises Gifhorn finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn:**

<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/presseportal/coronavirus-aktuelle-informationen/gewerbeangelegenheiten>.

Bei Fragen zur Niedersächsischen Corona-Verordnung wenden Sie sich gerne per E-Mail an:

[gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de](mailto:gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de)

### **Beherbergung von Personen**

#### **Anwendungsbereich:**

Der Betrieb von Beherbergungsstätten oder ähnlicher Einrichtungen, Hotels, Campingplätzen, Stellplatzanlagen für Wohnmobile, Boots Liegeplätzen, gewerbliches oder privates Vermieten einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses sind unter Einhaltung den nachfolgenden Vorgaben zulässig:

#### **1. Abstand von Person zu Person soll mind. 1,5 Meter betragen / Hygiene u. Belüftung**

Jede Person hat wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften von geschlossenen Räumen generell empfohlen.

#### **2. Hinweis auf Abstandsgebot**

Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung haben auf die Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen.

#### **3. Maßnahmen auf Grund eines Hygienekonzeptes nach § 5 der Niedersächsische Corona-Verordnung müssen getroffen sein**

Welche Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden müssen, ist von den individuellen Gegebenheiten vor Ort abhängig. Hinweise hierzu sind dem „Merkblatt und Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzeptes“ zu entnehmen.

#### **4. Personal trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung**

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss mind. einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen. Das Tragen einer Atemschutzmaske die mind. dem Schutzniveau FFP2, KN95 bzw. N95 entspricht wird dringend empfohlen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

#### **5. Gäste tragen eine Atemschutzmaske (mind. FFP2, KN95, N95)**

Dies gilt in geschlossenen Räumlichkeiten. Die Atemschutzmaske muss mind. dem Schutzniveau FFP2, KN95 bzw. N95 entsprechen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Kinder zwischen dem vollendeten 6. u. 14. Lebensjahr müssen nur eine nicht medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Ausgenommen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können.

#### **6. Hinweis auf das Tragen einer Atemschutzmaske**

Die Gewerbetreibenden bzw. verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die Pflicht, eine den Anforderungen entsprechende Atemschutzmaske zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.

#### **7. Nachweispflichten**

##### **7.1 Pflichten für Gäste von Beherbergungsbetrieben („2G+-Regel“)**

Bei Nutzung einer Beherbergungsstätte haben die Gäste zusätzlich zum Impf- bzw. Genesenennachweis bei Anreise einen negativen Testnachweis sowie mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer vorzulegen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

##### **7.2 Ausnahmen von der „2G+-Regel“:**

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an klinischen Studien nicht impfen lassen dürfen. Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests führen (siehe Merkblatt „Testung“).





- Ein zusätzlicher Nachweis über eine negative Testung entfällt, wenn nicht mehr als 70 Prozent der Kapazität der Beherbergungsstätte genutzt werden. In diesen Fällen gilt die „2G -Regel“ anstelle der „2G+ -Regel“.
- Die zusätzliche Nachweispflicht über eine negative Testung entfällt für geimpfte und genesene Personen mit Vollimpfschutz plus einer Auffrischungsimpfung (ab Tag 1 der Auffrischungsimpfung) oder eines Genesenennachweises über eine Infektion nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung.
- Sofern Dienstleistungen unter freiem Himmel angeboten werden, müssen die Gäste eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis vorlegen („2G -Regel“).
- Für Beherbergungen im Rahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung gilt grundsätzlich die „3G -Regel“.

### **7.3 Anforderungen an das dienstleistende Personal in Beherbergungsbetrieben („3G -Regel“)**

Das dienstleistende Personal hat eine Impfdokumentation, einen Genesenennachweis oder einen tagesaktuellen negativen Testnachweis (siehe Merkblatt „Testung“) vorzulegen. Der Nachweis ist während der Tätigkeit mitzuführen.

### **8. Kontaktdatenerhebung gem. § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung**

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung, haben die Gewerbetreibenden die Kontaktdaten zu erheben.

Verweigert die besuchende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses, oder werden falsche oder unvollständige Angaben gemacht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

- a) Die Gewerbetreibenden haben personenbezogene Daten (Vorname, Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Erhebungsdatum und -uhrzeit) der besuchenden oder teilnehmenden Person zu erheben und bei begründeten Zweifeln, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises, auf Plausibilität zu überprüfen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mind. drei Wochen und nach spätestens vier Wochen sind die Kontaktdaten zu löschen.
- b) Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen. Im Einzelfall kann die Datenerhebung auch in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist.
- c) Wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht, entfallen die Vorgaben zur manuellen Erhebung der Kontaktdaten nach a).

### **9. Vorgaben für gastronomische Dienstleistungen**

Für die gastronomischen Bereiche einer Beherbergungsstätte gelten die Vorgaben für Gastronomiebetriebe entsprechend (siehe Merkblatt Gastronomie).

**Empfehlungen der DEHOGA Niedersachsen im Bereich Beherbergung finden Sie unter:**

<https://www.dehoga-niedersachsen.de>

**Bei Fragen wenden Sie sich gerne per Mail an:**

[gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de](mailto:gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de)